

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert und erste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 6. Februar 1834.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung über das Gesetz, die Immobilial-Brandversicherungsanstalt betreffend.

§. 76. bestimmt, in welchen Münzsorten die Zahlung erfolgen soll (s. dens. a. a. D.).

Die Deputation verhofft, daß die Bestimmung dieses §. durch die bevorstehenden gesetzlichen Anordnungen, hinsichtlich der Kassenbilletts, baldigst sich erledigen werde.

Hierbei hat Bürgermeister Reiche-Eisenstuck folgende veränderte Fassung des §. dem Präsidio übergeben: „Die Auszahlung der Brandvergütungen und Feuerentschädigungen erfolgt bis auf anderweite Anordnung noch zur Zeit in Conventionsgelde, und nur im Verhältniß zu den eingezahlten Kassenbilletts in solchen.“ — Zur Unterstützung seines Amendements bemerkt der Antragsteller: In der 2. Kammer sowohl, als bei der diesseitigen Deputation habe man, in Erwartung, daß die Veränderung des Münzfußes vom 20 in 21 fl. Fuß noch im Lauf dieses Landtages, so wie die Feststellung der Kassenbilletts auf gleichen Cours mit Conventionsmünze erfolgen werden, diesen §. für minder erheblich angesehen. Indessen sei die Münzfußangelegenheit nach dem Beschlusse der Kammer bis zum nächsten Landtage ausgesetzt worden; gleichwohl sei es ein sehr allgemeiner Wunsch des Volkes, die Brandversicherungsanstalt auf den 21 fl. Fuß setzen zu können, da im Lande das Conventionsgeld zur Waare und die 21 fl. Fuß Münzen zum cursirenden Gelde geworden, und auch die neuen indirecten Abgaben im preussischen Gelde bezahlt würden. Die Absicht, im Gesetze selbst dem Volke eine Andeutung zu geben, daß die Erfüllung dieses Wunsches nach Regulirung des Münzfußes keineswegs durch diesen §. und für immer abgeschnitten werden solle, habe ihn zur Einschaltung der Worte: „noch zur Zeit und bis auf fernere Anordnung“ veranlaßt. Was dagegen die Beschränkung der bis jetzt zur Hälfte in Kassenbilletts ausgezahlten Versicherungsquoten bis auf die wirklich unter den Beitragsquoten eingegangenen Kassenbilletts betreffe, so habe er geglaubt, daß damit nicht länger zu zögern und die neue Verfassung hinsichtlich der Kassenbilletts nicht abzuwarten sei. Oft sehr ungünstige Bemerkungen habe man darüber hören müssen, daß eine so geringe Zahl von Kassenbilletts, und nur dann, wenn der Beitrag über 2 Thr. betrage, von den Einnahmen habe eingesendet werden dürfen, gleichwohl die Brandvergütungsgelder durchgängig zur Hälfte in Kassenbilletts seien ausgezahlt worden. Aus den Mittheilungen der Regierung habe er nun zwar gesehen, daß der Mehrbedarf von

Kassenbilletts aus der Auswechslungskasse erlangt worden sei, daß aber künftig die Einwechslung der benötigten Kassenbilletts beliebigen Ortes bewerkstelligt werden solle, damit der Uziogewinn der Kasse des Instituts zu Gute gehen möge; allein es scheine ihm auch die letztere Maßregel nicht ganz billig gegen die Brandbeschädigten, die zur Zeit noch die Einbuße an den Kassenbilletts zu erleiden haben würden, während der Vortheil für die einzahlenden Theilnehmer noch dazu auf Unkosten der Empfänger sich in homöopathische Theilchen zersplittern würde. Das Gesetz trete ohnehin nicht mit einer freundlichen Physiognomie unter das Volk; er glaube daher, man müsse desto mehr sich veranlaßt fühlen, alle gerechten Beschwerden, so weit nur irgend möglich, zu erledigen.

Staatsminister v. Lindenau: Die Abänderung des Münzfußes anlangend, so werde diese allerdings einer weiteren Erörterung bedürfen, so daß auf gegenwärtigem Landtage noch zu keinem Beschlusse darüber zu gelangen sein werde. Was aber in specie die Kassenbillettsverhältnisse betreffe, so werde schon in den nächsten Tagen ein anderweites Decret an die Kammer gelangen, worin die Wünsche derselben in der Hauptsache Genehmigung gefunden hätten.

Bürgermeister Reiche-Eisenstuck: Sein Bedenken hinsichtlich der Zahlungen in Kassenbilletts erledige sich sonach, und er lasse den betreffenden Theil seines Amendements deshalb fallen. Den anderen Theil, die Erwartung aussprechend, daß eine Zahlung in preussischen Münzsorten für die Zukunft nicht durch die dormalige Bestimmung gehindert werde, halte er aber nicht für überflüssig.

Der erste Theil des Amendements des Bürgermeisters Reiche-Eisenstuck findet hierauf hinreichende Unterstützung.

Secr. v. Bedtwich: Er halte die Annahme der fraglichen Abänderung nicht für rathsam, da alle Taxen von Gebäuden nach Conventionsgelde gemacht seien, die Einführung einer anderen Währung demnach den Standpunct ganz verändern müsse.

D. Deutrich: Er könne dem gestellten Antrage seine Zustimmung ebenfalls nicht geben; denn er finde ihn unnöthig, weil, wenn einmal eine Veränderung im Münzfuß in allen Zweigen der Verwaltung vor sich gehen werde, auch diese Veränderung sich auf die Brandkasse zu erstrecken haben würde; dann aber auch hier unzweckmäßig, weil die Beiträge nach §. 49. in Conventionsgelde entrichtet werden müßten, und also wohl der Anspruch zu Recht bestehe, in gleichem Münzfuß die Vergütung zu erhalten, in welchem die Beiträge geliefert worden. Sollte der